

Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Berordnungsbatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Geltende Nebenblätter: Landtagsblätter, Sonderblätter, Liegenschaften der Verwaltung der R. S. Staatschulden und der R. S. Land- und Landeskulturrentenbank-Verwaltung, Übericht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsanstalt, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundstücke Entnahmen des R. S. Landesvermögens, Verkäufe von Holzplanten auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Mr. 182.

Freitag, 8. August

1913.

Bezugspunkt: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Brüderstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierfachlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktags nachmittags. — Herausgeber: Expedition Nr. 1296, Abteilung Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundseite oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundseite oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (eingeschränkt) 150 Pf. Preisermäßigt auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Das Dreijahresgesetz wurde vom französischen Senat in der Gesamtabstimmung mit 244 gegen 36 Stimmen angenommen.

* Die englische Regierung gab der Firma Bidders, Magin & Sons den Auftrag zum Bau von U-Booten des „Parcival“-Typs.

In einer Note an die Mächte erklärt die bulgarische Regierung, daß sie beschlossen habe, die Friedenspräliminarien zu unterzeichnen und sobald abzurüsten in der Überzeugung, daß die Mächte die Reaktivierung des von Dresdner Vertrages durch die Türkei durchzusetzen wünschen.

* Die U-Bootsmänner haben gestern der Post die angekündigte gleichlautende Note über die Nennung Adriano-Pels überreicht.

In Teheran kam es zu einem blutigen Streit zwischen Gendarmen und U-Bootsmännern.

Infolge einer Sturmboje leerte das Motorsegelboot „Friedrich Karl“ vor Swinemünde. Von den 22 Insassen entraten 17 einschließlich des Bootsführers.

* Der englische Militärflieger Oberst Godd flüchtete infolge Explosion seines Flugzeugs aus 200 m Höhe ab. Er und sein Begleiter waren sofort tot.

Amtlicher Teil.

Justizministerium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, für die Zeit vom 1. Oktober 1913 an den Oberlandesgerichtsrat Geh. Justizrat Georg Karl Theodor Mareczki zum Senatspräsidenten bei dem Oberlandesgerichte und den Landgerichtsdirektor Dr. Ernst Heinrich Anger in Leipzig zum Rate bei dem Oberlandesgerichte zu ernennen.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fürstbischöflichen Mag Otto Jahn in Oschatz i. B. für die von ihm am 24. März mit Mut und Entschlossenheit und unter eigener Lebensgefahr bewirkte Errichtung eines Mannes aus der Gefahr, im Mühlgraben der Färberrei zu ertrinken, die silberne Lebensrettungsmedaille mit der Befugnis zu verleihen, sie am weißen Bande zu tragen. Kriegsministerium.

Se. Majestät der König haben folgende Personalveränderungen in der Armee zu verfügen getruht: Offiziere, Fähnriche usw. 8. August. Prinz Friedrich Christian, Herzog zu Sachsen, Königl. Hoheit, Ltnt. im 1. (Leib-) Gren.-Regt. Nr. 100, unter Belassung in dieser Stellung à la suite des 7. Inf.-Regts. „König Georg“ Nr. 106 gestellt. — 24. Juli. Wolf, Fähn. im 2. Hus.-Regt. Nr. 19, mit einem Patente vom 24. Juli 1911 zum Ltnt. befördert. — 29. Juli. Hamppe, Ltnt. im 12. Inf.-Regt. Nr. 177, scheidet behufs Übertritts zur Marine-Infanterie mit dem 31. August aus dem Heere aus. — 2. August. Lohmeyer, Ltnt. im Schützen- (Füs.-) Regt. „Prinz Georg“ Nr. 108, scheidet mit dem 22. August aus dem Heere aus behufs Übertritts zur Kaiserl. Schutztruppe für Südwestafrika mit dem 23. August. — 4. August. Wachter, Feuerwerks-Oberltnt. beim Artilleriedepot Dresden, kommandiert als Militärlehrer zur Oberschule für Artillerie in Berlin, zur Pulverfabrik Gnadenhain versetzt. Heilig, Feuerwerks-Ltnt. beim Artilleriedepot Riesa, als Militärlehrer zur Oberschule für Artillerie in Berlin kommandiert. — beide mit Wirkung vom 1. September.

Im Veterinärkorps. 29. Juli. Bönpach, Fischer, Unterarzt der Milit.-Apt. bei der Tierärztlichen Hochschule und der Lehrschmiede zu Dresden, ersteren unter Bezeichnung zum 4. Feldart.-Regt. Nr. 48, letzteren unter Bezeichnung zum 5. Feldart.-Regt. Nr. 64, zu Veterinärtaten befördert.

Mit Allerhöchster Genehmigung verleiht das Ministerium des Innern auf Grund des Gesetzes, die Eignung von Grundeigentum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G. u. B.-Bl. S. 120) und § 94 des Enteignungsgesetzes vom 24. Juni

1902 (G. u. B.-Bl. S. 153) dem Staatsfiskus im Königreich Sachsen das Enteignungsgesetz zu dem im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes erforderliche Umbau des Haltepunktes Cunnersdorf an der Linie Lübbenau — Kamenz (Teilstrecke Landesgrenze — Kamenz) zu einem Bahnhof und Herstellung eines Fußweges nach dem Bahnhof Cunnersdorf für die Gemeinde Biebla nach dem unterm 18. und 29. Juli 1913 genehmigten Plane.

Dresden, am 29. Juli 1913. 630 IV 5497

Ministerium des Innern.

Das Geographische Landesamt wird demnächst eine Zählung der Geographieländigen Beamten und Lehrer veranlassen und zu diesem Zwecke entsprechende Fragebögen versenden.

Die den unterzeichneten Ministerien unterstellten Behörden und Anstalten werden angewiesen, die ihnen zugehörenden Fragebögen sorgfältig zu beantworten.

Dresden, den 7. August 1913. 209 a I C

Die Ministerien des Innern sowie des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

II E 790 5496

Bezirksarzt Dr. v. Schroeter in Roßlau ist vom 25. August bis mit 21. September 1913 beurlaubt. Die Vertretung erfolgt durch Bezirksarzt Dr. Neumeister in Borna.

Leipzig, den 1. August 1913. 5496

Königliche Kreishauptmannschaft.

Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.

Am Gesäßbereiche des Ministeriums des Kriegs. Beamte der Militärverwaltung. Durch Verfügung des Kriegsministeriums. 4. August. Roos, Leutapotheke der Kav. im Donau-Br. II Dresden, zum Leutapotheke der Kav. befördert. — 5. August. Niedner, Hilfsgeistlicher in Großhochstädt bei Leipzig, vom 1. September ab, Nachs. Predigtamtshilfsgeistlicher in Leipzig, vom 1. Oktober ab, als Militär-Hilfsgeistlicher angestellt. Niedner wird der 1. Div. Nr. 23, Standort Dresden, Rausch der 2. Div. Nr. 24, Standort Leipzig, zugewiesen. — 6. August. Hett, Ober-Intendantensekretär bei der Intendantur XII. (1. R. S.) Armeecorps, Morgenstern, Intendantensekretär bei der Intendantur XIX. (2. R. S.) Armeecorps, — unter 1. Oktober als Hilfsarbeiter in das Kriegsministerium befördert.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Ankündigungsteile.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 8. August. Zur heutigen Königlichen Mittagstafel im Schloss Moritzburg waren Einladungen ergangen an den Landstallmeister Grafen zu Münster sowie die Forstmeister Schmidt und Deuthold.

Vom diplomatischen Korps.

Dresden, 7. August. Der Königl. Niederländische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Baron Gevers hat Berlin mit Urland verlassen. Während seiner Abwesenheit fungiert der Legationssekretär Jonkheer Cliftort Koch van Brengel als Gesandtschaftsträger.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

* Vom 1. September dieses Jahres an ist an Stelle des verstorbenen Amtshauptmanns v. Koppenseld der Vorstand der amtsaufsichtsmäßigen Delegation Sayda Regierungsrat Graf v. Holzendorf zum Amtshauptmann und Vorstand der Amtshauptmannschaft Glashau ernannt worden.

* Im Jahre 1915 von Anfang Mai bis Ende Oktober findet in Dresden die Ausstellung „Das deutsche Handwerk Dresden 1915“ statt. Sie verfolgt den Zweck, ein anschauliches und vollständiges Bild von dem gegenwärtigen Stande des deutschen Handwerks und von

seinem Streben nach Verbesserung seiner Arbeitsweise zu geben sowie in Verbindung damit zu zeigen, wie die Maschine für das Handwerk nutzbar gemacht werden kann. — Die Geschäftsstelle der Ausstellung befindet sich zurzeit in Dresden Alt der Kreuzkirche 18, III, Feratur 1913, woselbst nähere Auskunft erteilt wird.

Das Ministerium des Innern richtet an die ihm unterstehenden Behörden und Verwaltungsstellen (Museen, Schulen etc.) das Eruchen, die Ausstellung nach Kräften zu fördern.

Deutsches Reich.

Vom Kaiserlichen Hofe.

Swinemünde, 7. August. Se. Majestät der Kaiser ist um 7 Uhr von Ahlbeck hierher zurückgekehrt.

Krankenkassen und Ärzte.

Eine Auskunft des Reichskanzlers. Berlin, 7. August. Die „Nord. Allg. Zeit.“ schreibt: Wegen der ärztlichen Verpflegung bei Krankenkassen ist vom Reichskanzler (Reichskanzler des Innern) ein Schreiben an den Handelsminister ergangen, daß dieser nunmehr den Oberversicherungsbüro mitteilt. Es lautet:

In Krankenkassenstellen will man beobachtet haben, daß die großen ärztlichen Organisationen, insbesondere der sogenannte Arztverein, seit geraumer Zeit nachdrücklich darauf hinweisen, daß bestehende Verträge zwischen Ärzten und Krankenkassen nach Möglichkeit mit dem 31. Dezember d. J. zum Abschluß gebracht werden, und daß die Ärzte in neue Vertragsvereinbarungen mit den Kassen für die Zeit nach dem genannten Tage so spät als möglich, jedoch nicht vor dem Spätherbst dieses Jahres und dann nur auf Grund der von der Krankenkassenkommission des Deutschen Arztekonsortiums ausgestellten „Musterverträge“ eintreten. Diese Beobachtung erfüllt die Krankenkassen, die grobenteils die ihnen in diesen „Musterverträgen“ aufgestellten Bedingungen für unangemessen und deshalb unannehmbar erachten, mit großer Besorgniß. Sie fürchten, daß in weitestem Umfang beim Inkrafttreten des zweiten Buches der Reichsversicherungsvorschrift eine Einigung zwischen Ärzten und Krankenkassen nicht zu erzielen, anderweitiger Erfolg nicht zu beschaffen und ihnen deshalb die ärztliche Verpflegung ihrer Mitglieder unmöglich gemacht sein wird. Das einzige Mittel, einen derartigen Widerstand wenn nicht zu verhindern, so doch erträglich zu machen, bietet der § 370 schriftliche Verträge einzutreten. Man ist deshalb an mich mit der Bitte herangetreten, mit Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 4 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsvorschrift auf den abfallenden Erfolg einer kaiserlichen Verordnung hinzuwirken, durch die der Gedanke § 370 schon jetzt in Kraft gesetzt werde. — Sowohl die Krankenkassen in der Tat ohne eigenen Verhältnis anbestehende seien ihren Mitgliedern am 1. Januar 1914 die gesetzlich vorgeschriebene Verpflegung mit ärztlicher Hilfe zu gewähren, müssen sie allerdings in der Lage sein, sofort das für diesen bedauerlichen Fall notwendigen vorgenannten Mustervertrag eines erhöhten Krankengeldes anzuwenden; eine zeitliche Rücksicht, in der die Versichererne weder die ordnungsmäßige noch die außerordentliche Leistung ihrer Kasse zu erhalten vermögen, darf keinesfalls entfehlen. Es ist daher geboten, daß alle Maßnahmen des § 370 a. a. O. schon rechtzeitig vor dem 1. Januar 1914 getroffen sein müssen, welche die unmittelbare Anwendungsfähigkeit seines materiellen Inhalts schon im Beginn des 1. Januar 1914 sicherstellen. Hierzu bedarf es indessen nach meiner Auffassung nicht des Erlasses einer kaiserlichen Verordnung der gedachten Art, vielmehr reichen dafür die bestehenden Vorschriften, insbesondere der Artikel 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsvorschrift vollkommen aus. Die Vorschriften dieses Einführungsgesetzes haben das Ziel in Auge, daß in dem Augenblick, mit dem die Reichsversicherungsvorschrift voll in Kraft tritt, bereits annahmslos alle diejenigen Einrichtungen geschaffen und diejenigen Maßnahmen getroffen werden, ohne welche das Gesetz nicht funktionieren kann. Hierin gehört es, daß schon vor dem 1. Januar 1914 Organe vorhanden sein müssen, die für die Kasse die nötigen Verträge mit den Ärzten abschließen können und, soweit möglich, auch abschließen. Hierin gehört es aber in gleicher Weise auch, daß jene Organe da, wo sie Verträge mit Ärzten zu angemessenen Bedingungen nicht rechtzeitig abschließen können, um so infolgedessen die ärztliche Verpflegung der Kassennmitglieder für den 1. Januar 1914 gesichert ist, rechtzeitig vor dem bezeichneten Tage die erforderlichen Schritte tun, um während die im § 370 der Reichsversicherungsvorschrift zugelassene Erfahrung gewonnen zu können, und daß die dabei beteiligten Behörden ebenfalls rechtzeitig ihre erforderlichen Erklärungen treffen. Sowohl die principale Vertragsschließung mit den Ärzten als auch die subtilere Entwicklung der Genehmigung des Oberversicherungsbüros gemäß § 370 a. a. O. sind Maßnahmen zur Durchführung von Vorschlägen der Reichsversicherungsvorschrift im Sinne des Artikels 1 ihres Einführungsgesetzes. — Es er scheint mir wichtig, daß über diesen Punkt in den beteiligten Kreisen keine Unklarheit besteht. Deshalb bittet ich mich, indem ich wohl das Einverständnis mit der hier dargelegten Auffassung ausdrücke, daß eine baldige Verhängung der Oberversicherungsvorschriften, Verhandlungsdauer und, soweit dies erforderlich erscheint, auch der Krankenkassen in diesem Sinne anstreben.